

Förderverein der Grundschule Mitte am Theresianumweg, Fürstenfeldbruck

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mitte am Theresianumweg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i. S. d. §58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Bildung und Erziehung.
Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass er bei der Ausstattung und dem Betrieb der Grundschule, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich Mittel zur Verfügung stellt.
2. Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks werden durch freiwillige Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen oder Einlagen privater, Unternehmer und öffentlichen Stellen sowie durch die Erträge des Vereinsvermögens aufgebracht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für Lern-, Spiel- und Übungsmittel zugunsten der Grundschule Mitte am Theresianumweg, Fürstenfeldbruck zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind entweder aktive Mitglieder oder passive Mitglieder (Förderer). Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Aktive Mitglieder können ausschließlich alle Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder auf die Schule gehen. Allein diese Mitglieder sind jeweils berechtigt, über Zweck und Verwendung der Fördermittel zu entscheiden. Die Schulleitung soll bei der

Entscheidungsfindung beratend mitwirken. Kein Antragsteller hat Anspruch auf Annahme. Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Die Mitgliedschaft kann ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden, oder als passive Mitgliedschaft fortgeführt werden.

3. Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Handelsgesellschaften sein. Die passiven Mitglieder sind ausschließlich Förderer des Vereins, die keine Mitbestimmung, jedoch ein Vorschlagsrecht über Einsatz und Verwendungszweck der Fördermittel haben. Sie können zwischen befristeter und unbefristeter Mitgliedschaft wählen. Die unbefristete Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei einer natürlichen Person, dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person, Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die befristete Mitgliedschaft endet, sobald kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht oder ebenfalls durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen werden, wenn erforderlich, in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist. Bar- und Sacheinlagen werden an Mitglieder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht zurückerstattet.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Im Innenverhältnis sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart gemeinsam zur Vertretung befugt. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds sind die zwei verbleibenden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und 2 Kassenprüfer (die keine Mitglieder des Fördervereins oder Elternbeirates sein müssen) werden durch die Mitgliederversammlung, erstmals durch die Gründungsversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der 1. Vorsitzende des Fördervereins darf nicht gleichzeitig 1. Vorsitzender des Elternbeirates sein, jedoch muss mindestens ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitglied des Elternbeirates sein.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trifft die finanziellen, organisatorischen, technischen und personellen Entscheidungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind. In einer Geschäftsordnung regelt der Vorstand unter Berücksichtigung des §3 Ziff. 1 die Grundsätze der Organisation, insbesondere kann er besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen sowie Richtlinien für die Mittelverwendung des Vereins.
6. Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes erfolgt Ersatzwahl, erforderlichenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und Bericht zu erstatten.

8. Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Fördermitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Der Beirat berät den Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht über die Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes und Kassenswartes
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Versammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer wird in der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinssatzung rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung herbeizuführen, durch deren Beschluss eine unwirksame Satzungsbestimmung durch eine gültige Regelung ersetzt wird, die dem durch die Satzung angestrebten Zweck entspricht. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken in der Satzung.

§7 Eintragung ins Vereinsregister

Diese Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: _____